

Die Vereinssatzung des

Hertha BSC-Fan-Club e.V.



Im Internet: >> www.hfc-ev-72.de <<

§ 01 Sitz des Vereines

1. Der am 13. Februar 1972 gegründete Hertha BSC-Fan-Club e.V. hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Hertha BSC-Fan-Club e.V. ist in das Vereinsregister Berlin eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 02 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereines ist es, Anhänger und Freunde von Hertha BSC in einem Verein zusammenzuschließen.
2. Die Aufgabe des Vereines ist es, Fußballfreunde und Vereinsanhänger in sportlich-fairem Sinne im Bereich seiner Anhänger zu verwirklichen und den Verein Hertha BSC zu unterstützen, freundschaftliche und sportliche Kontakte zu Vereinen und Organisationen gleicher Gesinnung zu suchen und zu pflegen, seine Mitglieder zu Sportlichkeit und Fairness innerhalb und außerhalb der Sportstätten anzuhalten.

§ 03 Abteilungen

1. Abteilungen des Vereines werden vom Präsidium gegründet. Für die Aufteilung einer Abteilung ist auch das Präsidium zuständig. Sie setzt jedoch den Antrag der aufzuteilenden Abteilung voraus.
2. Eine Abteilung ist aufgelöst, sobald ihre Mitgliederzahl auf weniger als sieben Personen sinkt.

§ 04 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 05 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
3. Förderndes Mitglied kann die Person werden, welche sich freiwillig zur Zahlung eines erhöhten Beitrages, der vom Präsidium festzulegen ist, für die Dauer von mindestens 12 Monaten verpflichtet.

§ 06 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular zu verwenden. Dieses muss eigenhändig unterschrieben sein. Die Aufnahme erfolgt durch Präsidiumsbeschluss.
2. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme ist das Präsidium nicht verpflichtet die Gründe für die Ablehnung anzugeben.
4. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereines.
5. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung und an den Mitgliederhauptversammlungen ihrer Abteilung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsvorstände, des Revisionsausschusses und des Vereinsgerichtes müssen voll geschäftsfähig sein.
4. In Vereinsangelegenheiten müssen vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes die Instanzen der Vereinsgerichtsbarkeit ausgeschöpft werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, erhalten.
6. Die Mitglieder haften für alle von ihnen verursachten Schäden an Personen und Sachen bei den Veranstaltungen des Hertha BSC-Fan-Club e.V.

§ 08 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Löschung,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

§ 09 Beiträge

1. Die Abteilungen sind berechtigt, Beiträge ihrer Mitglieder einzunehmen und an den Hauptverein abzuführen. Die Abteilungsvorstände sind darüber hinaus berechtigt, ge-

sonderte Extrabeiträge zu erheben, zu vereinnahmen und zu verwenden. Die Erhebung der Extrabeiträge und ihre Höhe bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

2. Die Beitragshöhe wird vom Präsidium festgelegt.
3. Beiträge können Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag vom Präsidium gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, soweit es um die Extrabeiträge ihrer Abteilung geht, ebenso zu verfahren.
4. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten nach Fälligkeit durch das Präsidium und 21 Tage nach Zustellung eines Mahn- und Kündigungsschreibens. Wird der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt, besteht die Mitgliedschaft weiter.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederhauptversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Revisionsausschuss,
 - d. das Vereinsgericht.

§ 11 Mitgliederhauptversammlungen

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 01. Januar und dem 31. März statt. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen finden statt, wenn
 - a. das Präsidium dies beschließt,
 - b. mindestens 33% der Mitglieder einen begründeten, mit einer Tagesordnung versehenen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung stellen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss des Präsidiums oder des zu Absatz 2.b. aufgeführten Antrages beim Präsidium zu laden.
4. Die Ladung zu den Mitgliederhauptversammlungen hat schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
5. Zusätzliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Mitgliederhauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für:
 - c. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereines, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
 - d. die Wahl des Präsidiums, des Vereinsgerichtes, und des Revisionsausschusses,

- e. die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Vereinsgerichtes und des Revisionsausschusses,
 - f. die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
7. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederhauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte aufweisen:
- a. Bericht des Präsidiums,
 - b. Bericht des Schatzmeisters,
 - c. Bericht des Revisionsausschusses,
 - d. Bericht des Vereinsgerichtes,
 - e. Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums,
 - f. Wahl des Präsidiums,
 - g. Wahl des Revisionsausschusses,
 - h. Wahl des Vereinsgerichtes.
8. Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht. Die Mitgliederhauptversammlung kann schriftlich oder mit Handzeichen abstimmen. Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.
9. Die Mitglieder haben nur bei Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises Zutritt zur Mitgliederhauptversammlung. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
10. Die Mitgliederhauptversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Präsidium zugelassen werden.
11. Über jede Mitgliederhauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
- a. das Datum,
 - b. die Tagesordnung mit Anträgen zu allen Tagesordnungspunkten,
 - c. die gefassten Beschlüsse, die Stimmenmehrheit und die Anzahl der Gegenstimmen, mit der sie gefasst wurden.
 - d. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederhauptversammlung vorgenommen werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 13 Versammlungsverlauf

1. Die Mitgliederhauptversammlung prüft zunächst die Ordnungsmäßigkeit ihrer Einberufung, anschließend ist die Tagesordnung unter Einbeziehung gemäß § 11, Abs. 5 gestellter Zusatzanträge zu genehmigen. Nicht in die Tagesordnung aufgenommene

Punkte werden nicht behandelt. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.

2. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Anträge, Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge können zu den jeweils behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden.
3. Wortmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann Ausnahmen treffen. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat.
4. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist zu entscheiden, nachdem höchstens je ein Mitglied sich dafür oder dagegen entschieden hat.
5. Über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt kann jederzeit nach Beendigung eines Diskussionsbeitrages entschieden werden. Über diesen Antrag ist nach Verlesung der noch offenen Rednerliste und nach Anhörung je eines Redners dafür und dagegen abzustimmen. Nach Schluss der Debatte erhält der Antragssteller nochmals das Wort. Dann nimmt der Versammlungsleiter die Abstimmung vor.
6. Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Verletzt ein Redner die Ordnung, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Ist ein Redner dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, wird ihm das Wort entzogen.
7. Verletzt ein Mitglied oder Gast in grober Weise die Ordnung oder fügt er sich nicht den Anweisungen des Versammlungsleiters, kann er aus der Mitgliederhauptversammlung gewiesen werden.
8. Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederhauptversammlung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitgliederhauptversammlung wählt das Präsidium nach folgendem Modus für ein Jahr:
 - a. Jedes anwesende Mitglied kann Mitgliedspersonen welche die Voraussetzungen nach § 07, Abs. 2 der Satzung erfüllen, zur Wahl des Präsidenten vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben sich nach mündlicher Erklärung ihrer Bereitschaft zur Kandidatur gegenüber der Mitgliederversammlung vorzustellen und ihr Programm darzulegen.
 - b. Daraufhin erfolgt die Wahl des Präsidenten.
 - c. Die weiteren Vorschläge für die zur Wahl stehenden Präsidiumsämter erfolgen aus der anwesenden Mitgliedschaft, nachdem der Präsident die Kandidaten seiner Wahl bekannt gegeben hat.
 - d. Wahlen sind geheim. Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Wahlen der beiden Mitglieder des Revisionsausschusses und des Ersatzmitgliedes erfolgen auf Vorschlag der Mitgliederhauptversammlung für ein Jahr.

3. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichtes erfolgt nach dem gleichen Modus für ein Jahr, wobei der gewählte Vorsitzende des Vereinsgerichtes das erste Vorschlagsrecht für die zwei Beisitzer und eines Ersatzmitgliedes hat.
4. Das Vereinsgericht und der Revisionsausschuss werden grundsätzlich nach der Wahl des Präsidiums gewählt.
5. Vorstandsmitglieder einer Abteilung dürfen für ein Amt im Präsidium oder im Vereinsgericht oder im Revisionsausschuss nicht kandidieren.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Kandidat, so nehmen außer demjenigen der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Vom zweiten Wahlgang an entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem:
 - a. Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereines, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Kassenwesen des Vereines.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind.
5. Ist der Präsident an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so vertritt ihn der Vizepräsident als amtierender Präsident.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Einberufung der Jahresmitgliederhauptversammlung und sonstiger Mitgliederhauptversammlungen
2. Vorlage der Jahresberichte.
3. Vorlage des Berichtes des Schatzmeisters.
4. Befugnis zur Weisung an die Abteilungsvorstände.
5. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung im Präsidium.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen innerhalb des Vereines teilzunehmen.
7. Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter.
8. Das Präsidium hat das Recht zur Berufung und Abberufung ehrenamtlicher und angestellter Mitarbeiter und zur Verteilung der Aufgaben unter diesen.

9. Das Präsidium hat das Recht, einen Wirtschaftsrat als beratendes Gremium zu berufen. In den Wirtschaftsrat können Mitglieder und Nichtmitglieder berufen werden, die den Verein und seine Ziele materiell und ideell besonders fördern.

§ 17 Amtsbefugnisse

1. Eine Person kann im Verein nur ein Wahlamt zur gleichen Zeit bekleiden.
2. Kandidiert ein Inhaber eines Wahlamtes zu einem anderen Wahlamt, so erklärt er mit der Annahme der neuen Kandidatur automatisch den Rücktritt von seinem bisherigen Wahlamt.

§ 18 Abteilungsversammlung- und Aufgaben

1. Die Mitgliederhauptversammlung der Mitglieder einer Abteilung findet einmal jährlich statt. Die zweite Mitgliederhauptversammlung einer Abteilung nach deren Gründungsversammlung hat spätestens zwölf Monate später, und von diesem Zeitpunkt an ebenfalls in einem Abstand von mindestens zehn, aber höchstens zwölf Monaten stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung hat stattzufinden, wenn
 - a. der Vorstand der Abteilung dies beschließt,
 - b. mindestens 33 % der Mitglieder einer Abteilung einen schriftlich begründeten Antrag mit Tagesordnung stellen,
 - c. das Präsidium dies beschließt.
3. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung der Abteilung wählt den Vorstand für ein Jahr.
4. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister der Abteilung.
5. Der Abteilungsschatzmeister ist für das Kassenwesen seiner Abteilung zuständig und verantwortlich.
6. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder persönlich anwesend sind.
7. Protokolle der Mitgliederhauptversammlung der Abteilung sind dem Präsidium unmittelbar einzureichen.
8. Die Abteilungsvorstände haben vierteljährlich eine Abschrift ihrer Monatsabrechnungen dem Präsidium einzureichen.
9. Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung.

§ 19 Bekanntmachungsorgan

1. Der Verein gibt mindestens dreimal im Kalenderjahr eine Zeitschrift heraus.
2. Das Präsidium überträgt die Erstellung der Zeitschrift Personen seiner Wahl, welche an die Entscheidungen des Präsidiums gebunden sind.
3. Die Zeitschrift darf nicht für Wahlpropaganda einzelner Personen oder Gruppen missbraucht werden.
4. Die Vereinszeitschrift wird an die Mitglieder des Vereines kostenlos abgegeben.
5. Das Präsidium entscheidet über Auflage und Umfang der Zeitschrift.

§ 20 Revisionsausschuss

1. Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied springt bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ein.
2. Sämtliche Vereinsorgane sind dem Revisionsausschuss auskunftspflichtig.
3. Dem Revisionsausschuss obliegt die Prüfung aller Geldbewegungen sowie deren Notwendigkeiten für den Verein.
4. Beanstandungen sind umgehend dem Präsidium mitzuteilen.
5. Er hat der Mitgliederhauptversammlung mündlich und schriftlich darüber zu berichten, in welcher Art und in welchem Umfang er seine Prüfungen vorgenommen hat und ob diese Prüfungen zu Beanstandungen Anlass gaben.
6. Er stellt Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums und der Abteilungsvorstände.

§ 21 Vereinsgericht

1. Die Vereinsgerichtsbarkeit des Vereines obliegt allein dem Vereinsgericht.
2. Das Vereinsgericht besteht aus
 - a. dem Vereinsgerichtsvorsitzenden,
 - b. den beiden Beisitzern und einem Ersatzmitglied.
3. Das Vereinsgericht wird auf die Dauer von einem Jahr auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung gewählt.
4. Beschlussfähigkeit:
 - a. Das Vereinsgericht ist nur beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b. Ist der Vereinsgerichtsvorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so muss er von einem Beisitzer als Vereinsgerichtsvorsitzender vertreten werden.
 - c. Die Mitglieder des Vereinsgerichtes können nicht in eigener Sache verhandeln.
5. Das Vereinsgericht beschließt und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Beim Vereinsgericht kann Antrag auf Verhandlung gestellt werden von:
 - a. dem Präsidium.
 - b. einem Abteilungsvorstand,

- c. einem betroffenen Mitglied.
7. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Versammlung an, zu dem die Beteiligten zu laden sind. Dem Präsidium ist mit gleicher Post Mitteilung über den Sachverhalt, dem Kläger sowie dem Beklagten zu machen und der Termin der mündlichen Versammlung mitzuteilen.
8. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann bei Einverständnis aller Beteiligten verkürzt werden.
9. Der Termin der mündlichen Verhandlung muss spätestens sechs Wochen nach der Antragsstellung durchgeführt werden.
10. Anträge auf Verhandlung sind in dreifacher Ausfertigung und mit Namen der oder des Klägers, sowie Name der oder des Beklagten, sowie dem Grund der Antragsstellung einzureichen.
11. Der Vorsitzende kann Zeugen laden.
12. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
13. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium ist in jedem Fall zugelassen.
14. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Präsidium ist eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.
15. Beratung und Abstimmung des Vereinsgerichtes ist in jedem Fall geheim.
16. Die mit einer Begründung versehene Entscheidung des Vereinsgerichtes ist innerhalb von 14 Tagen nach Findung der Entscheidung allen Beteiligten mit eingeschriebenem Brief und dem Präsidium mit einfacher Post zuzustellen.
17. Das Vereinsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz. Berufung und Revision sind unzulässig.
18. Als Vereinsstrafen sind, auch nebeneinander, zulässig:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldstrafe. Zur Zahlung von Geldstrafen hat das Vereinsgericht eine Frist von mindestens zwei, höchstens aber acht Wochen zu setzen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird in jedem Fall mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet
 - d. Amtsenthebung,
 - e. Entzug des aktiven Wahlrechtes auf bis zu drei Jahren
 - f. Ausschluss aus dem Verein,
 - g. sonstige disziplinarische Maßnahmen nach Ermessen des Vereinsgerichtes.
19. Bei Ausschluss aus dem Verein verfallen für die ausgeschlossene Person die über das Datum des Ausschlusses eventuell geleisteten Beiträge zugunsten des Vereines.
20. Das Vereinsgericht berichtet der Mitgliederhauptversammlung ob und in welchem Umfang es seine Aufgaben wahrnehmen musste.

§ 22 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung bzw. Erinnerungszeichen.
2. Die Ernennung oder Verleihung von Auszeichnungen oder Erinnerungszeichen regelt eine Ehrenordnung.
3. Das Präsidium legt die Ehrenordnung fest.
4. Die Ernennung oder Überreichung wird vom Präsidium vorgenommen.

§ 23 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern nicht für die bei den Veranstaltungen des Vereines eintretenden Unfälle, kriminelle Handlungen oder sonstige Schäden.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Nach Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation durch das Präsidium einem gemeinnützigen Zweck zu. Der gemeinnützige Zweck wird vom Präsidium bestimmt.

§ 25 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Eintragung ins Vereinsregister am: 07.06.2006.

